

Erasmus+ Praktikum für SPRACHASSISTENZAUFENTHALTE

Was ist ein Erasmus+ Praktikum?

Studierende können **mehrmalige Praktika- oder Studienaufenthalte über Erasmus+** im Ausland beantragen, pro Studienzyklus jeweils im Ausmaß von **maximal zwölf Monaten** (Diplomstudierende maximal 24 Monate).

Über Erasmus+ Praktika können ordentliche Studierende eine Förderung für ein **selbstorganisiertes, studienbezogenes Praktikum im europäischen Ausland** beantragen. Auch Assistenzaufenthalte an Schulen im europäischen Ausland kommen für Erasmus+ Praktika in Frage. Das Praktikum ist als **volle Lehrverpflichtung** durchzuführen (Stundenzahl kann je nach Gastland variieren, in der Regel 12 bis 16 Wochenstunden). Das Lehramtspraktikum kann entweder als **Pflichtpraktikum, freiwilliges Praktikum** oder **Graduiertenpraktikum** absolviert werden (Siehe Website unter: Praktikumsvarianten).

Informieren Sie sich auf der Website zu den Voraussetzungen (mögliche Gastländer, Dauer,...), Antragsfristen, Praktikumsvarianten etc: <https://international.univie.ac.at/studierendenmobilitaet/outgoing-students/erasmus-praktikum/>

Was ist bei Sprachassistenzaufenthalten zu beachten?

Eine Sprachassistentenz, die an zwei (oder mehr als zwei) Schulen durchgeführt wird, entspricht aus Sicht der Nationalagentur nicht den Erasmus-Richtlinien und ist deshalb nicht förderwürdig. Ein Erasmus-Praktikum kann lt. Erasmus-Richtlinien der Europäischen Kommission nur an **einer einzigen aufnehmenden Institution** durchgeführt werden, die im Learning Agreement (das Kerndokument des Antrags, siehe „Bewerbungsunterlagen und Antragstellung“) den gesamten Aufenthalt bestätigt.

Auf Grund der Antragsfristen kann es vorkommen, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht klar ist, an welcher Schule die Sprachassistentenz ausgeführt wird. In so einem Sonderfall können diese Daten nachgeliefert werden (siehe hierzu unter Antragstellung!) **Trotzdem muss der Antrag aber fristgerecht gestellt werden!**

Sprachnachweis

Um den Erasmus+ Mobilitätzuschuss zu erhalten, müssen Sie über entsprechende Kenntnisse der Arbeitssprache Ihrer Gastinstitution verfügen und diese der Universität Wien zum Zeitpunkt der Antragstellung nachweisen. Informationen zum Sprachnachweis finden Sie auf unserer Website. Bei Sprachassistenzaufenthalten ist die Arbeitssprache meist Deutsch. Ist dies der Fall, ist kein Sprachnachweis erforderlich.

Wie stelle ich einen Antrag?

Die Antragstellung erfolgt über das Online-Tool → **Mobility Online**.

- **Antragsfrist:** 6 Wochen vor Praktikumsbeginn. Anträge können laufend eingereicht werden
- **Bewerbungsunterlagen:** siehe Website des International Office.

Learning Agreement

Bei Sprachassistenzaufenthalten haben Sie oft zum Zeitpunkt der Antragstellung noch kein Learning Agreement. Sie können den Antrag dennoch stellen, müssen das Learning Agreement dann nachreichen. Sie erhalten in diesem Fall von uns eine Mitteilung, dass Ihr Antrag unvollständig ist mit einer Frist zur Nachreichung. Uns ist auch die Problematik bewusst, dass an vielen Schulen während der Sommerferien niemand erreichbar ist; wir gewähren daher ausreichend lange Fristen zur Nachreichung des Learning Agreements für Teilnehmer*innen am Sprachassistentenzprogramm.

Was mache ich, wenn ich noch nicht weiß, an welche Schule ich komme?

Da bei der Antragstellung in Mobility Online bereits eine Gastinstitution ausgewählt werden muss, müssen Sie einen Dummy-Datensatz verwenden. Dieser heißt **zB Gastschule Spanien**. Sollte es für das Land, in das Sie gehen, noch keinen solchen Datensatz geben, legen Sie ihn bitte in dieser Form an: „**Gastschule Land**“. Sobald die tatsächliche Gastinstitution bekannt ist, wird die Gastinstitution angepasst.

Bei der Antragstellung sind auch **Name und Kontaktdaten von Ansprechpersonen** an der Gastschule anzugeben. Wenn Sie diese zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht kennen, tragen Sie bitte NN ein und geben Sie Phantasiekontaktdaten ein.